

„Der Kriegsminister möge in einem Erlasse an die Armee sich dahin aussprechen, daß die Offiziere allen reactionären Bestrebungen fern bleiben, nicht nur Conflicte jeglicher Art mit dem Civil vermeiden, sondern durch Annäherung an die Bürger und Vereinigung mit denselben zeigen, daß sie mit Aufrichtigkeit und Hingebung an der Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes mitarbeiten wollen;“
und der Abgeordnete Schulze beantragte den Zusatz:

„es möge in dem Erlasse denjenigen Offizieren, mit deren politischer Ueberzeugung dies nicht vereinbar ist, zur Ehrenpflicht gemacht werden, aus der Armee auszutreten.“ —

Man hat behauptet, dies sei ein „Eingriff in die executive Gewalt der Minister.“ Selbst in einem königlichen Schreiben, das der abgetretene Minister-Präsident contrasignirt und auf höchst unparlamentarische Weise der Versammlung mitgetheilt hat, ist die Sache also aufgefaßt. Dem ist jedoch nicht so. Ein Eingriff in die vollziehende Gewalt wäre es, wenn die constituirende Versammlung selbst einen ähnlichen Erlaß an die Armee gerichtet hätte. So aber hat sie nur die Verwaltung beaufsichtigt und geregelt, wie ihr solches unzweifelhaft zusteht. Der Stein'sche Antrag besagt nichts mehr und nichts weniger als: Ihr Minister habt in Bezug auf die Armee eure Schuldigkeit verabsäumt; Ihr habt Euch unfähig bewiesen, Scenen, wie die in Schweidnitz zu verhüten; daher schreiben wir Euch jetzt vor, was zu thun ist.

Der Antrag der Abgeordneten Stein und Schulze ward von der Versammlung zum Beschlusse erhoben.

Was hätten die Minister hiernach thun müssen? Offenbar mußten sie sofort zurücktreten und den Platz fähigern Männern einräumen, — Männern, die — ohne erst die Mahnung der Kammer abzuwarten — schon von selbst einen solchen Erlaß an die Armee gerichtet hätten.

Was thaten aber die Herren Minister? Vier Wochen ließen sie vorübergehen, ohne den ihnen von der Ver-